

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die RKW Sachsen GmbH (im Folgenden RKW genannt), Freiburger Str. 35, 01067 Dresden (Amtsgericht Dresden, HRB 16329) und der Kunde.

## 2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Geschäftsbedingungen. Diese regeln die Bereitstellung des Netzwerks Automobilzulieferer Sachsen (AMZ) durch die RKW Sachsen GmbH (RKW) sowie die unter dieser Marke erbringbaren Leistungen.

## 3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande.
- 3.2 RKW bietet das Leistungsangebot AMZ als AMZ Mitgliedschaft an. Mit Antrag auf Mitgliedschaft im Netzwerk AMZ prüft RKW die Aufnahme des Antragstellers in das Netzwerk. Die Prüfung, umfasst die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Automobilbranche sowie das Potenzial des inhaltlichen Beitrages zum Netzwerk durch den Antragsteller. RKW informiert den Antragsteller über das Prüfergebnis durch eine Ablehnung oder durch Auftragsbestätigung („Herzlich Willkommen im Netzwerk Automobilzulieferer Sachsen (AMZ)“).

## 4. Leistungen des AMZ

Das Leistungsangebot stellt einen Nutzungsrahmen für Kunden dar. Die Leistungsbestandteile werden nach den spezifischen Bedürfnissen des Kunden unter Berücksichtigung der Interessen aller übrigen Mitglieder ausgerichtet. Dies geschieht in einem separaten Gespräch, welches idealerweise jährlich, zwingend jedoch zweijährig durchgeführt und dokumentiert wird. Das Gespräch ist Basis für die konkreten Aktivitäten des AMZ Netzwerkes.

- 4.1 AMZ erarbeitet stetig Informationen über Trends und Akteure der Automobilindustrie. Die Informationen über Trends und aktuelle Entwicklungen werden in Form von Studien aufbereitet sowie über Beiträge im Magazin „Autoland Sachsen“ veröffentlicht. Der Kunde erhält alle Studien und alle Ausgaben des „Autoland Sachsen“ während der Dauer seiner Mitgliedschaft.
- 4.2 AMZ organisiert vielfältige Kooperationsangebote in Form von AMZ-Events (Veranstaltungen zur Vernetzung und Kommunikation) sowie AMZ-Arbeitsforen (Workshops zur Erarbeitung konkreter Ideen und Lösungen). Der Kunde ist zur Teilnahme an allen AMZ Veranstaltungen berechtigt. AMZ Veranstaltungen werden entsprechend der Erfordernisse und Kundenbedarfe thematisiert.
- 4.3 Der Kunde ist zur Teilnahme an allen AMZ Messgemeinschaftsständen berechtigt. AMZ informiert auf welchen Messen ein Gemeinschaftstand geplant ist und unterbreitet den Kunden gesondert spezifizierte Angebote.
- 4.4 AMZ pflegt Kooperationen zu Partnern der Automobilindustrie im In- und Ausland. Der Kunde erhält alle Informationen über Kooperationsbeziehungen und die aufgebauten Zugänge zur eigenen Nutzung.
- 4.5 Das AMZ Management steht für AMZ Kunden zur konkreten Projektentwicklung zur Verfügung. Die Projektentwicklung umfasst alle Schritte von der Projektidee bis zur konkreten Projektplanung inklusive der Finanzplanung mit den Aufgabenstellungen des Fördermittelmanagements.
- 4.6 Jährlich publiziert das AMZ Netzwerk die Branchenkarte "Sächsische Automobilkompetenz". Das Logo des Kunden wird auf dieser Karte platziert und der Kunde erhält 10 Exemplare im Format A1.

## 5. Zahlungsbedingungen

Dem Kunden wird in einer Jahresrechnung die Höhe des zu zahlenden jährlichen Entgeltes (vgl. Ziffer 7) mitgeteilt. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzüge innerhalb einer Woche zahlbar. Der Rechnungsausgleich erfolgt durch den Kunden durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto des RKW.

## 6. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Leistungen

- 6.1 Die AGB können geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche RKW nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde

und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können die AGB angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.

- 6.2 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann oder wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 6.3 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungen gemäß Ziffer 6.1. und 6.2 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

## 7. Entgelt

- 7.1 Mit Vertragsabschluss wird ein jährliches Entgelt fällig. Das Entgelt wird dem Kunden in Form einer Jahresrechnung berechnet. Die Höhe des Entgelts berechnet sich gemäß nachfolgender Preisstaffel in Anlehnung der vom Kunden erzielten Jahreswertschöpfung in der Automobilbranche im Vorjahr. Die Jahreswertschöpfung berechnet sich durch Abzug der Materialkosten und Kosten für Fremdleistungen eines Jahres vom Jahresumsatz.

bis Jahreswertschöpfung (brutto in Mio. €)	Entgelt (netto)
1	432,00 €
2	698,00 €
3	831,00 €
4	964,00 €
5	1.097,00 €
6	1.230,00 €
8	1.363,00 €
10	1.762,00 €
12	2.161,00 €
14	2.560,00 €
16	2.826,00 €
20	3.092,00 €
30	3.358,00 €
40	3.624,00 €
50	3.800,00 €
60	3.900,00 €
>60	nach Vereinbarung, mindestens 4.000,00 €

- 7.2 Startup-Unternehmen bis 3 Jahre nach Gründung zahlen ein Entgelt i.H.v. **250,00 €** jährlich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Nach 3-jähriger Vertragslaufzeit wird das Entgelt gemäß der Preisstaffel bestimmt.

- 7.3 Forschungseinrichtungen zahlen ein Entgelt i.H.v. 500,00 € jährlich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- 7.4 Die Geschäftsführung der RKW Sachsen GmbH behält sich vor, die Mitgliedsbeiträge den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Änderungen müssen drei Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit bekannt gegeben werden.
- 7.5 Im Falle einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in dem Partner-Netzwerk „Automotive Cluster Ostdeutschland“ (ACOD) wird ein Beitrag für beide Netzwerke mit dem Kunde verhandelt, welcher zwischen dem höheren Einzelbeitragswert (AMZ oder ACOD) und dem kumulativen Beitrag beider Netzwerke liegt. Der Gesamtbeitrag wird zwischen den Netzwerken im gegenseitigen Einvernehmen aufgeteilt.

## **8. Vertragslaufzeit/Kündigung**

- 8.1 Die Mitgliedschaft beginnt, sofern nicht anders vereinbart, zum 1. des Folgemonats nach Antragsstellung, jedoch nicht vor positiver Prüfentscheidung des Aufnahmeantrages (vgl. Ziffer 3.2).
- 8.2 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils weitere zwölf Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf gekündigt wird.
- 8.3 Der Mitgliedschaftsvertrag kann von den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann regelmäßig vor, wenn:
- das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungsstellung bezahlt,
  - das Mitglied gegen die erkennbaren Interessen des AMZ grob zuwider handelt; darunter fällt auch die vorsätzliche Verletzung geschützter Interessen einzelner Mitglieder
  - über das Vermögen des Mitglieds Insolvenzantrag gestellt wurde.
- 8.4 Eine Kündigung muss in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) erfolgen. Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung.

## **9. Sonstige Bedingungen**

- 9.1 RKW ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. RKW haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 9.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des RKW auf einen Dritten übertragen.
- 9.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.
- 9.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag über die Mitgliedschaft im Netzwerk Automobilzulieferer Sachsen ist Dresden.
- 9.5 Der Kunde ist mit der Geltung sämtlicher Bestimmungen auch dann einverstanden, wenn er selbst allgemeine Geschäftsbedingungen formuliert. Soweit solche allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden der Anwendung einer hier getroffenen Bestimmung und/oder der Verwirklichung der hinter dieser Bestimmung stehenden wirtschaftlichen Zielsetzung des AMZ entgegensteht, wird ihrer Geltung bereits jetzt seitens der RKW Sachsen GmbH widersprochen. Spiegelbildlich verzichtet der Kunde bereits jetzt ausdrücklich auf die Anwendung solcher eigenen Geschäftsbedingungen.